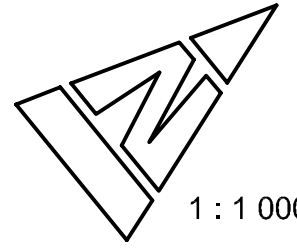
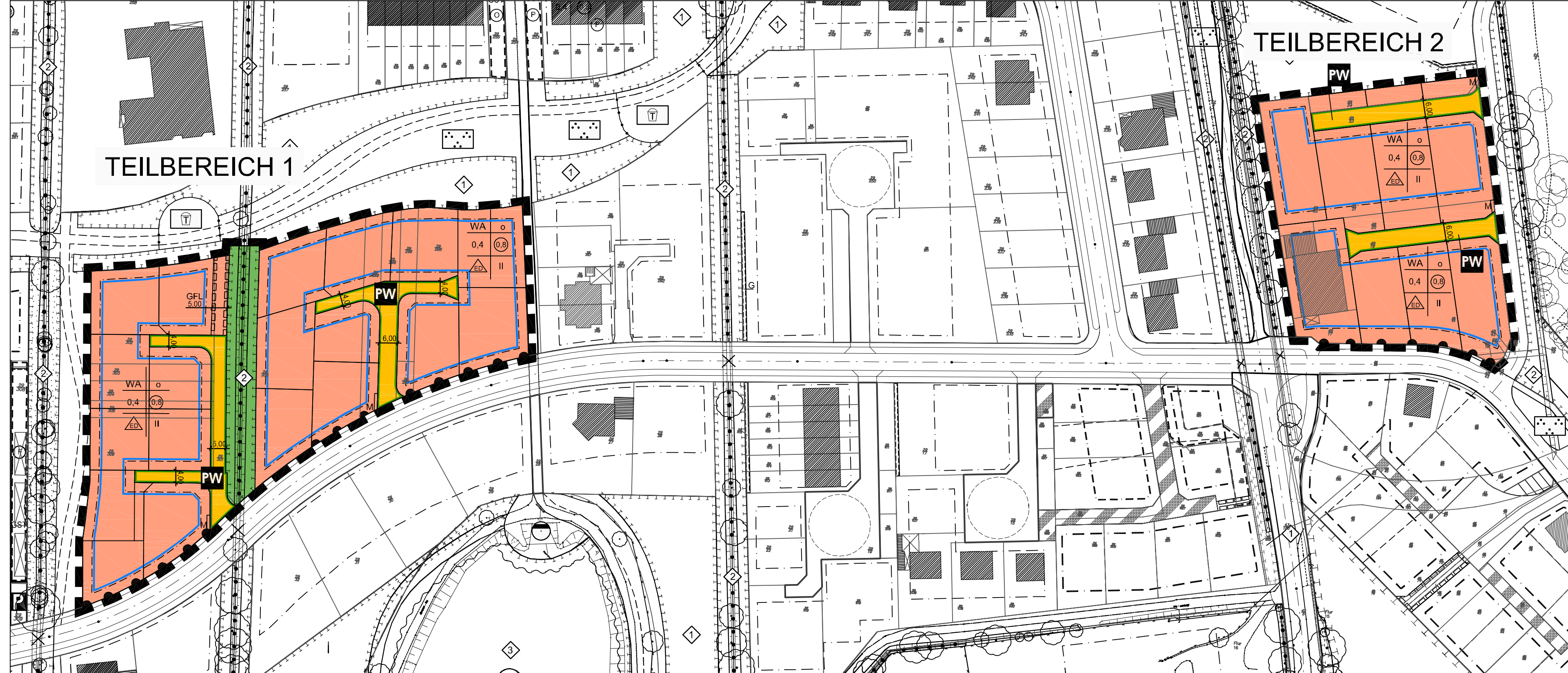


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52A "SÜDÖSTLICH DES BROOKWEGES" FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER STRASSE "KRÜCKAURING" UND SÜDLICH DES GRÜNZUGES (TEILBEREICH 1) SOWIE WESTLICH DER STRASSE "AM RAPSFELD" (TEILBEREICH 2)



PLANZEICHNUNG -TEIL A-



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141ff) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff).

LEGENDE
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 a § 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 19, § 20 und § 22 BauNVO
z.B. Geschosflächenzahl als Höchstmaß z.B. 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ○ Offene Bauweise △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Baugrenze
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Zweckbestimmung: Privater Wohnweg
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
Müllbehältersammelplatz zur Abfuhr
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Zweckbestimmung: vorhandener Knick
Darstellungen ohne Normcharakter
vorhandene Gebäude Flurstücksbezeichnung vorhandene Flurstücksgrenze
Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsbetriebe § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

TEXT -TEIL B-

Die textlichen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 52 A, einschl. der 2. Änderung, gelten unverändert fort.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.05.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 127 am 03.06.2005 erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.07.2005 bis 18.08.2005 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlichen Belange wurden nach § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 13.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.09.2005 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges" beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 10.10.2005 bis zum 10.11.2005 während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen zu den umweltbezogenen Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.09.2005 in der Segeberger Zeitung Nr. 229 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

Neumünster, den
öffentl. best. Vermessungsing.

- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung am 13.12.2005 als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2005 gebilligt.

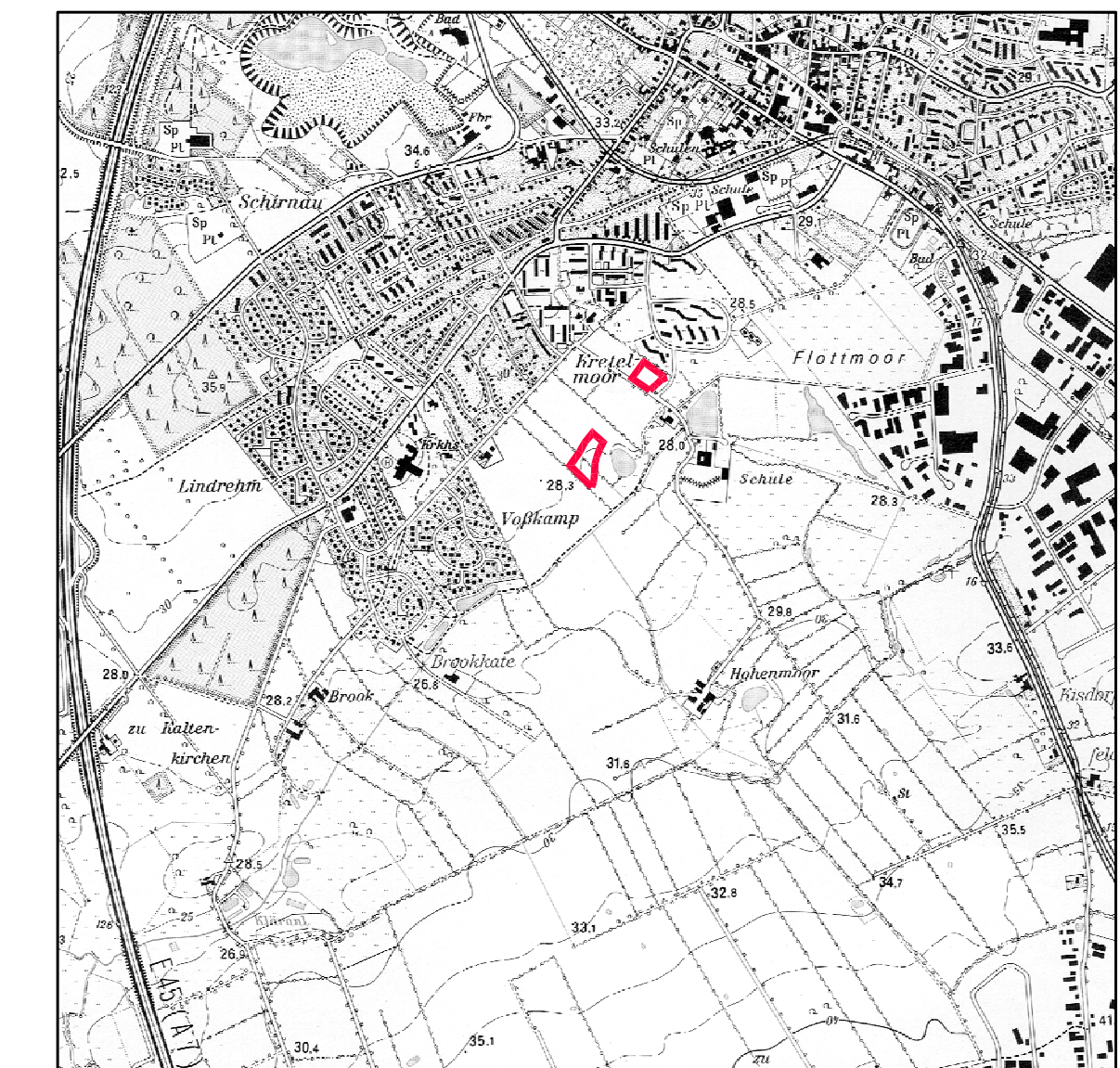
Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

- Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges" und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am in der Segeberger Zeitung Nr. öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeiten und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25.000



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 A

"SÜDÖSTLICH DES BROOKWEGES"

VORENTWURF
 § 4 (1) BauGB
 § 3 (2) BauGB
 SATZUNG

LEG ENTWICKLUNG GMBH
 Fabrikstraße 7 · 24103 Kiel
 Tel. 0431/9796-04

13.12.2005